

Satzung für "Kinder im Mittelpunkt e.V."

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Kinder im Mittelpunkt“ im folgenden “Verein” genannt. Nach erfolgter Eintragung ins Vereinsregister erhält er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 86150 Augsburg, Halderstr. 1-5 und soll im Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Unterstützung und Förderung von Maßnahmen / Aktivitäten sowie von Einrichtungen im Zusammenhang mit Kindern und Jugendlichen in der Region.
2. Die zu vergebenden Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge und Spenden, sowie durch ehrenamtliche Leistungen erbracht.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche sondern ausschließlich und unmittelbar, gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen und Vergütungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person / Institution / Einrichtung durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen erst ab Volljährigkeit.
2. Der Antrag auf Aufnahme ist beim Vorstand schriftlich zu stellen. Der Vorstand muss einstimmig über den Antrag entscheiden, ansonsten muss derselbe mehrheitlich von den Anwesenden der nächsten Mitgliederversammlung entschieden werden.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Tod
 - durch freiwilligen Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist
 - durch Ausschluss wegen vereinsschädigenden Verhaltens oder groben Verstoßes gegen die Satzung. Vor Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und schriftlich zu formulieren.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle

Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis.

5. Der freiwillige Austritt ist jederzeit möglich. Eine Erstattung bereits entrichteter Beiträge erfolgt nicht.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht der Teilnahme an Veranstaltungen, der Auskunftserteilung beim Vorstand sowie aktives und passives Wahlrecht.
2. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
3. Die Mitglieder haben die Pflicht, ihre Beiträge rechtzeitig zu entrichten, sowie den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr ist erstmalig mit dem Beitritt fällig. Danach mit Beginn des Geschäftsjahres.
2. Die Höhe der Jahresbeiträge setzt die Mitgliederversammlung fest.

§ 6 Vereinsvermögen

1. Die Mittel, die dem Verein für seine Zwecke zur Verfügung stehen, sind Beiträge der Mitglieder, Zuwendungen, Schenkungen und Spenden.
2. Die finanziellen Mittel werden auf einem Vereinskonto bei der Stadtparkasse Augsburg auf Guthabenbasis geführt.
3. Die Mittel dürfen nur mündelsicher gemäß § 1807 BGB angelegt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
 - Entgegennahme des vom Vorstand erstellten Jahresberichts und des Haushaltsplans.
 - Beschlussfassung über die Erteilung der Entlastung des Vorstandes sowie der

Kassenprüfer.

- Beschlussfassung über die praktische und inhaltliche Arbeit des Vereins.
- Festlegung der Höhe der Jahresbeiträge.
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
- Beschlussfassung über die Spendenvergabe und -übergabe.

§ 9 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im 1. Quartal statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder – unter Angabe des Zwecks und der Gründe – schriftlich verlangt wird. In diesem Fall sind die Mitglieder entsprechend den Regelungen in Abs. 1 einzuladen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Im Falle der Verhinderung beider ist der Schatzmeister als Vorstandsmitglied Versammlungsleiter.
4. Für die Wahl des Vorstandes wird die Leitung der Versammlung für die Dauer des Wahlvorganges und der mit der Wahl verbundenen Aussprache durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung einem Mitglied übertragen. Die Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder findet in getrennten Wahlgängen statt.
5. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, findet ein Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen werden bei Berechnung der einfachen Mehrheit nicht gezählt. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, es sei denn, ein Mitglied verlangt geheime Abstimmung.
7. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann beim Vorstand eingesehen werden.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- dem ersten Vorsitzenden
- dem zweiten Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer

2. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt.

3. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Mitgliedern des Vorstandes vertreten, darunter der erste Vorsitzende.

5. Dem Schatzmeister kann durch die anderen Mitglieder des Vorstandes für das Vereinskonto / die Vereinskonten bei der Stadtparkasse Augsburg eine Einzelzeichnungsbefugnis erteilt werden.

6. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

7. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

8. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 11 Kassenprüfung

1. Durch die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung hierauf hingewiesen

wurde. Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke muss das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung nach § 2 der Satzung überführt werden.

3. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 13 Satzungsänderungen

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die vorgesehene Änderung im Wortlaut mitzuteilen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

2. Der gewählte Vorstand wird ermächtigt, eventuelle vom Registergericht oder Finanzamt beanstandete Satzungsbestandteile abzuändern.

§ 14 Haftung

Die Haftung der einzelnen Mitglieder beschränkt sich auf die Verpflichtung der Beitragszahlung.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 16. Juni 2008 beschlossen.